

Sitzung vom 30. Januar 2019

59. Anfrage (Pädagogische Forschung der Bildungsdirektion)

Die Kantonsräte Christoph Ziegler, Elgg, und Andreas Erdin, Wetzikon, haben am 26. November 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Die Bildungsdirektion unterhält die Abteilung Bildungsplanung. Diese entwickelt teilweise eigene wissenschaftliche Studien und Berichte nebst der Bildungsstatistik. Eine weitere Aufgabe besteht in der Beurteilung von Forschungsarbeiten, die von den Hochschulen eingereicht werden und die Unterstützung der Bildungsdirektion wünschen. Diese Stelle koordiniert mitunter auch Forschungsprojekte der Hochschulen und unterstützt diese oder lehnt diese ab.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. In der Bildungsdirektion gibt es die Stabstelle Bildungsplanung. Uns würde detailliert interessieren, nach welchen Kriterien diese Stelle Forschungsarbeiten bewilligt oder ablehnt.
2. Welche Kosten entstehen durch diese Prüfungen?
3. Warum braucht die Bildungsdirektion eine solche Abteilung? Sollten solche Aufgaben nicht an die Hochschulen (z. B. PHZH, UZH mit dem Institut für Erziehungswissenschaften) delegiert werden?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, und Andreas Erdin, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Die Abteilung Bildungsplanung der Bildungsdirektion ist zuständig für das Erheben und Darstellen bildungsstatistischer Daten in den vom Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01) und dem Statistikgesetz des Kantons Zürich vom 11. Mai 2015 (LS 431.1) festgelegten Statistikbereichen. Mithilfe bildungsstatistischer Daten werden regelmässig Lagebilder erstellt, die Situation des Bildungswesens bewertet und Handlungsfelder benannt. Diese werden teilweise ergänzt durch extern vergebene Forschungsaufträge, vielfach zu den Wirkungen von Bildungsleistungen, beispielsweise des Unterrichts. Bei Schulversuchen oder Projekten begleitet die Bildungsplanung die dazu verwaltungsextern durchgeführten Evaluationen.

Die Bildungsplanung macht selber keine pädagogische Forschung.

Seit die Schweiz 1999 die Bologna-Deklaration unterzeichnet hat, wurde die Hochschulbildung umfassend erneuert. Dies führte auch zu einem Wachstum von Forschungsvorhaben, beginnend auf der Bachelor- und Masterstufe, den Weiterbildungsangeboten (z. B. CAS, DAS, MAS), bis zu den Forschungsvorhaben auf Stufe Schweizerischer Nationalfonds. Die Besonderheiten des Kantons Zürich hinsichtlich seiner Bevölkerungszusammensetzung und Bildungsangebote machen ihn für die Forschung im Bildungsraum Schweiz sehr attraktiv.

Die grosse Zahl direkter Anfragen um Forschungszugang bei Schulen und Schulgemeinden, insbesondere auch bei den Städten Zürich und Winterthur, macht ein abgestimmtes Vorgehen nötig. Diese Dienstleistung zuhanden der Schulgemeinden übernimmt die Abteilung Bildungsplanung (vgl. Beantwortung der Frage 1).

Zu Frage 1:

Die Abteilung Bildungsplanung prüft Forschungsprojekte, die über die Bildungsdirektion Zugang zum Schulfeld erlangen möchten, und koordiniert Unterstützungsleistungen seitens der Bildungsdirektion. Das Verfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe kommen Ausschlusskriterien zum Einsatz. Geprüft werden alle institutionellen Forschungsvorhaben von Hochschulen und Forschungsstellen. Nicht geprüft werden individuelle Qualifikationsarbeiten. Eine Ausnahme besteht, in Absprache mit der Stadt Zürich, bei Dissertationen. In einer zweiten Stufe kommen inhaltliche Kriterien zum Einsatz: Bildungsbezug des Forschungsvorhabens, Belastung der Schulen, Bedeutung des Forschungsvorhabens (bildungspolitisch, interkantonal), Forschungsdesign und Nutzen der erwarteten Resultate.

Das Ergebnis der Prüfung durch die Bildungsplanung ist keine Bewilligung oder Ablehnung, sondern eine positive oder negative Einschätzung in Bezug auf allfällige Unterstützungsleistungen. Bei einer positiven Einschätzung vereinbart die Bildungsplanung mit den Forschenden konkrete Unterstützungsleistungen beim Schulfeldzugang. Bei einem negativen Ergebnis der Prüfung erfolgt in der Regel eine Bitte an die Forschenden, auf die Erhebung in dieser Form zu verzichten.

Die Forschenden werden in jedem Fall darauf aufmerksam gemacht, dass sämtliche Forschung im Schulfeld grundsätzlich mit den zuständigen lokalen Schulbehörden (Volksschule) bzw. mit den Schulleitungen (Sekundarstufe II) abgesprochen bzw. von diesen bewilligt werden muss.

Zu Frage 2:

Für diese Dienstleistung zuhanden der Gemeinden wurden 2018 insgesamt rund 0,1 Vollzeiteneinheiten, d. h. ein halber Arbeitstag pro Woche, eingesetzt. Dies entspricht Kosten von jährlich rund Fr. 14 000. 2018 wurden rund 25 Anfragen bearbeitet.

Zu Frage 3:

Die Abteilung Bildungsplanung ist hauptsächlich für Statistik und Monitoring zuständig. Die Forschungscoordination im Sinne der Beantwortung der Frage 1 ist als Nebenaufgabe eine besondere, zeitlich begrenzte Dienstleistung zuhanden der Gemeinden. Dem Interesse der Hochschulen nach Durchführung von Forschungsprojekten steht das Anliegen der Schulen, durch Forschungsvorhaben nicht zu stark belastet zu werden, zumindest fallweise entgegen. Deshalb ist es angezeigt, die Prüfung und Koordination der Forschungsprojekte nicht den Hochschulen, sondern einer unabhängigen Stelle zu übertragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli